

# KINDERSCHUTZ- KONZEPT



# INHALT

<b>1 Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1 Über uns.....	3
1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept.....	3
1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	3
<b>2 Risikoanalyse.....</b>	<b>6</b>
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt.....	6
2.2 Gewaltformen.....	6
2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.....	7
Unsere Risikoanalyse	
<b>3 Präventionsmaßnahmen.....</b>	<b>8</b>
3.1 Personalvoraussetzungen.....	8
3.2 Haltung.....	8
Unser Bild vom Kind	
Unsere Rolle als PädagogInnen	
3.3 Verhaltenskodex.....	9
Unser Verhaltenskodex	
3.4 Beschwerdemanagement.....	10
Unsere Beschwerdemöglichkeiten von Kindern	
Unsere Beschwerdemöglichkeiten von Erziehungsberechtigten	
Unsere Beschwerdemöglichkeiten von Mitarbeitenden	
3.5 Präventionsangebote für Kinder.....	11
<b>4 Maßnahmen im Verdachtsfall – Fallmanagement.....</b>	<b>14</b>
Unser Interventionsplan	
4.1 Interne Fälle: Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende oder andere Personen in der Einrichtung.....	15
Unser Interventionsmaßnahmen	
Besonderheiten zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen durch externe Personen	
4.2 Interne Fälle: Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern.....	16
Unsere Leitlinien für Konfliktsituationen	
4.3 Externe Fälle: Gewalt und Vernachlässigung durch externe Personen...	17
Unsere Interventionsmaßnahmen bei einem Verdachtsfall	
<b>5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring.....</b>	<b>20</b>
<b>6 Anlaufstellen.....</b>	<b>21</b>
<b>7 Quellenangaben.....</b>	<b>22</b>

Erstellung Kinderschutzkonzept:  
Letzte Aktualisierung:

Okt. 2023  
Dez. 2023

## **1 Einleitung**

### **1.1 Über Uns**

Das „Kinderhaus Innerbraz“, das seit September 2017 in Betrieb ist, befindet sich im Gemeindezentrum in Innerbraz und im angrenzenden Schulgebäude. Es ist ein Zusammenschluss von Kleinkind- und Kindergartengruppen, in dem Kinder von 1 ½ bis 6 Jahren in verschiedenen Gruppen und verschiedenen Modulen von pädagogisch geschultem Fachpersonal ganztägig und ganzjährig betreut werden können. Der pädagogische Schwerpunkt liegt auf der engen Zusammenarbeit und der Vernetzung der Kleinkind- und der Kindergartengruppen.

### **1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept**

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfadens für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Wir im Kinderhaus Innerbraz erachten Kinder als kompetente Individuen und gleichwertig gegenüber den Erwachsenen. Als Mitglieder unserer Gesellschaft haben sie umfassende Rechte wie z.B. das Recht auf Schutz, Fürsorge, Frieden, gewaltfreie Erziehung, Würde und Toleranz, Gleichheit, Meinungsäußerung, Gesundheit und Bildung. Zudem bedürfen Kinder eines besonderen Schutzes vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch.

Es ist uns wichtig, dass dies im Alltag auch so gelebt wirksam umgesetzt wird. Unser Kinderschutzkonzept trägt einen wesentlichen Bestandteil dazu bei, in dem es Kinder vor Gewalt schützt und uns den richtigen Umgang damit zeigt.

Verantwortlich für den Kinderschutz ist jede/r Einzelne in unserer Einrichtung. Mit der Unterzeichnung unseres Verhaltenskodex verpflichten sich alle Mitarbeitenden dazu. Hauptverantwortliche Kinderschutzbeauftragte ist die Kinderhausleitung. Sie ist über alle relevanten Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen, leitet alle notwendigen Schritte in die Wege und sorgt für eine regelmäßige Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes.

### **1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

## UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

## EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

## Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

## Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

## Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

## Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

## Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

## **2 Risikoanalyse**

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

### **2.1 Grenzverletzungen und Gewalt**

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
  - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
  - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
  - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
  - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

### **2.2 Gewaltformen**

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos

zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);

- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

### **2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

#### Unsere Risikoanalyse:

Unsere Risikoanalyse stellt einen Versuch dar mögliche Gefahren vorab zu erkennen und bewusst zu machen. Dadurch soll das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimiert werden. Trotz aller Sorgfalt ist es nie möglich alle Gefahren bereits im Vorhinein aufzulisten. Es bleibt immer ein Teil offen, der unvorhersehbar oder sogar unvorstellbar ist. Trotzdem können wir durch unsere Risikoanalyse viele Gefahren frühzeitig wahrnehmen und daraus Präventionsmaßnahmen entwickeln.

Wir haben uns im Team intensiv mit möglichen Risikofaktoren auseinandergesetzt und diese in folgende Bereiche eingeteilt:

- Allgemeine Risiken
- Räumliche Situation
- Personalebene
- Umgang mit Kindern
- Kinderebene
- Elternebene
- Externe Personen
- Abläufe und Strukturen

Aus unserer Risikoanalyse wurde bereits ein Verhaltenskodex entwickelt, der vom ganzen Kinderhausteam unterschrieben und mitgetragen wird. Er ist unter Punkt 3.3 in diesem Kinderschutzkonzept nachzulesen.

Die Risikoanalyse ist immer ein Prozess, der im Team nun begonnen wurde und laufend weiterentwickelt werden muss. In weiteren Teamsitzungen wird eine Verfeinerung der Risikoanalyse stattfinden und darauf aufbauend eine Leitlinie für kindgerechtes Verhalten in verschiedenen Situationen erarbeitet werden. Diese Prozesse sind noch im Laufen und können daher noch nicht verschriftlicht werden.

### **3 Präventionsmaßnahmen**

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

#### **3.1 Personalvoraussetzungen**

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Neben der Einholung der beiden Strafregisterbescheinigungen und der 5-jährlichen Überprüfung gibt es im Kinderhaus Innerbraz noch weitere Einstellungskriterien. Diese sind ein persönliches Gespräch vor der Einstellung mit dem Träger und der Leitung, die Unterschreibung des Verhaltenskodex, die nachweisliche Auseinandersetzung mit dem pädagogischen Konzept und dem Kinderschutzkonzept und die fortlaufende Sensibilisierung dazu in verschiedenen Teamsitzungen.

#### **3.2 Haltung**

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.



## Unser Bild vom Kind

„Kinder sind kompetente Individuen und gestalten ihre eigenen Lebensprozesse und ihr soziales und kulturelles Umfeld aktiv mit. Sie sind „Ko-Konstrukteure“ von Wissen, Identität, Kultur und Werten.“ (siehe Bildungsrahmenplan)

Kinder haben von Geburt an einen großen Wissensdurst und eine Freude am Lernen, sie sind neugierig auf das Leben und wollen es mit allen Sinnen wahrnehmen und erforschen. Sie gestalten so ihre eigenen Lernprozesse und auch ihr gesamtes Umfeld selbst mit.

Jedes Kind hat eine individuelle Persönlichkeit und seinen eigenen Lern- und Lebensrhythmus. Es beschäftigt sich von sich aus mit den Dingen, die für seine Entwicklung momentan wichtig sind und schafft sich selbst dadurch seine einzigartige Bildungsbiografie.

Alle Kinder sind den Erwachsenen gegenüber als gleichwertig zu erachten. Sie sind Mitglieder unserer Gesellschaft mit umfassenden Rechten. Dazu zählen unter anderem das Recht auf Schutz, Fürsorge, Frieden, gewaltfreie Erziehung, Würde und Toleranz, Gleichheit, Meinungsäußerung, Gesundheit und Bildung. Kinder sollen aber nicht als kleine Erwachsene angesehen werden. Sie müssen trotzdem „Kinder sein dürfen“.

## Unsere Rolle als PädagogInnen

Wir bieten Kindern die größtmögliche Freiheit mit klaren Grenzen zum Schutz für sich selbst und für andere. Im Austausch mit den Kindern schaffen wir eine sichere Umgebung, die geprägt ist von Vertrauen, Gemeinschaftserleben, Halt und stabilen Beziehungen. Wichtig dafür ist zum einen die Vorgabe einer gewissen Struktur, das bringt Verlässlichkeit und Sicherheit. Zum anderen braucht es auch einen liebevollen und respektvollen Umgang aller Beteiligten untereinander, das schafft Zugehörigkeit und Anerkennung in der Gemeinschaft.

Jedes Kind als individuelle Persönlichkeit wahrzunehmen und zu begleiten ist für uns ausschlaggebend. Die einzigartigen Kompetenzen und Interessen eines jeden sollen sich frei entfalten können. Wir gehen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder ein und schaffen einen Raum, der Kindern die Zeit gibt sich in ihrem eigenen Tempo zu entwickeln. Dafür gestaltet unser Team ein anregendes Umfeld mit verschiedenen Bildungsangeboten für das freie Spiel und setzt Bildungsimpulse in unterschiedlichen Bereichen wie z.B. Kreativität, Bewegung, Sprache, Musik, Körper- und Sinneswahrnehmung oder lebenspraktischen Dingen.

Wichtig dafür sind die genaue Beobachtung der Kinder sowie die Dokumentation ihrer Entwicklung. Auf dieser Basis und mit dem pädagogischen Wissen und der gesellschaftlichen Entwicklung im Hintergrund entfalten wir unsere Pädagogik ständig weiter.

### **3.3 Verhaltenskodex**

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

## Unser Verhaltenskodex:

Im Kinderhaus Innerbraz werden Kinder als kompetente Individuen und gleichwertig gegenüber Erwachsenen erachtet. Als Mitglieder unserer Gesellschaft haben sie umfassende Rechte. Zudem bedürfen sie eines besonderen Schutzes vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch.

Zur Wahrung dieser Rechte und zur Minimierung des Risikos von Gewalt und Missbrauch wurde von den Mitarbeitenden ein Verhaltenskodex erarbeitet.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- die Inhalte des Kinderschutzkonzepts zu befolgen.
- für die Beachtung und Verbreitung des Kinderschutzkonzepts in meinem Arbeitsumfeld zu sorgen.
- auf alle Bedenken und Vorkommnisse sofort zu reagieren und die nötigen Interventionsschritte zu setzen.

In diesem Sinne werde ich

- für die Kinder ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld schaffen.
- jedes Kind als individuelle Persönlichkeit mit eigenen Meinungen ernst nehmen.
- alle Kinder mit Respekt auf Augenhöhe behandeln.
- das besondere Schutzbedürfnis der Kinder, ihre Menschenrechte und ihr Recht auf Datenschutz beachten.

Außerdem werde ich selbst jede Form von

- Bedrohung,
- Diskriminierung,
- Einschüchterung,
- körperlicher, sexueller und verbaler Gewalt

unterlassen

und auch nicht von anderen dulden.

### **3.4 Beschwerdemanagement**

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

## Unsere Beschwerdemöglichkeiten von Kindern:

- Klares Nein
- Protest durch Weinen, Schreien, Gestik und Mimik
- Gezieltes Fragen durch eine BetreuerIn
- Einzelgespräche mit BetreuerInnen
- Gespräche in der Gruppe
- Kinderkonferenzen
- Eltern als Sprachrohr der Kinder

### Unsere Beschwerdemöglichkeiten von Erziehungsberechtigten:

- Tür- und Angelgespräche beim Bringen und Abholen
- Terminlich vereinbarte Elterngespräche
- Elternabende
- E-Mails und Telefonate
- Feedbackbox
- Gespräche mit der Leitung oder dem Träger

### Unsere Beschwerdemöglichkeiten von Mitarbeitenden:

- Gespräche mit KollegInnen
- Gespräche mit der Leitung oder dem Träger
- Mitarbeitergespräche
- Teamsitzungen
- Anonyme Mitteilungen

Dies sind nur einige Formen der Möglichkeit zur Beschwerde, wir sind offen für alle Formen der Beschwerden und versuchen diese auch klar zu erkennen. Wir nehmen alle Beschwerden sehr ernst, unabhängig davon vom wem sie kommen und versuchen so schnell wie möglich darauf zu reagieren. Manche können sofort behoben werden, andere brauchen eine genauere Beratung im Team oder mit dem Träger. Manchmal ist es auch nötig das Pro und Kontra abzuwägen und einen Kompromiss zu finden. Dies hängt immer von der Beschwerde selbst ab.

### **3.5 Präventionsangebote für Kinder**

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden.

Dies zeigt sich bei uns im Kinderhaus Innerbraz mit folgenden Handlungen:

- Wir begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam, respektvoll und auf Augenhöhe.
- Wir akzeptieren ein klares Nein von den Kindern und versuchen zusammen mit ihnen eine Lösung zu finden.
- Die Kinder werden von uns in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt.

- Die Kinder können ihr Mitspracherecht durch Bildkarten, Gegenstände und ihr eigenes Fotoklötzchen zum Ausdruck bringen (z.B. demokratische Abstimmungen in der Kinderkonferenz)
- Wir lassen, wenn möglich, das Kind mitentscheiden, vom wem und wann es gewickelt wird.
- Die Kinder dürfen selbst Verantwortung übernehmen z.B. beim Jause richten, bei der Unterstützung beim Wickeln oder bei der gegenseitigen Hilfe.
- Bei Konfliktsituationen und durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. machen wir Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, NEIN zu sagen;
- Die Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit sich selbst z.B. anhand von Themen wie „Mein Körper gehört mir“ oder „Ich sage laut Nein, wenn ich etwas nicht will“
- Die Kinder werden von uns dazu animiert mutig zu sein und verschiedene Situationen selbst zu meistern.
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von uns im Freispiel und in Geschichten, Spielen usw. thematisiert.

Eine wichtige Präventionsmaßnahme ist auch, dass es klare Regeln für die Kinder gibt, die im Alltag gelebt und spielerisch bewusst gemacht werden. Wir versuchen diese Regeln gemeinsam umzusetzen, dabei darf es aber natürlich klare Ausnahmen davon geben. Die Regeln betreffen den sorgsamen Umgang mit sich selbst, mit anderen und mit Gegenständen in den Kindergruppen im Kinderhaus Innerbraz.

Im Folgenden sind einige davon zusammengefasst:

- Wir versuchen uns bewusst, freundlich und mit Blickkontakt zu begrüßen und zu verabschieden.
- Wir versuchen nicht zu schlagen, beißen oder kratzen.
- Wir versuchen uns nicht zu beschimpfen oder gemeine Wörter zu sagen.
- Wir sagen laut „Nein“ oder „Stopp“, wenn wir etwas nicht wollen und akzeptieren das auch bei anderen.
- Wir werfen keine harten Gegenstände herum (Spielsachen, Steine,...).
- Wir fahren mit den Fahrzeugen oder dem Puppenwagen nicht in andere Kinder oder in Gegenstände hinein.
- Wir gehen sorgsam mit den Spielsachen um.
- Die Spielbereiche und Spielsachen sind für alle Kinder da und werden geteilt. Wenn ein Kind ein Spielzeug gerade benutzt, dürfen wir es ihm nicht wegnehmen. Wir können aber fragen, ob wir es bekommen.
- Wir versuchen abzuwechseln mit den Spielsachen. Wenn ein Kind nicht von selbst wechseln will, nehmen wir die Sanduhr und wechseln, wenn sie abgelaufen ist.
- In den Baluraum nehmen wir keine harten, größeren Gegenstände mit hinein, weil wir uns damit weh tun können. Die Softbausteine vom Baluraum kommen nicht in den Gruppenraum.
- Wenn wir Spielsachen von zu Hause mitbringen, müssen wir sie mit den anderen Kindern teilen oder in der Garderobe lassen.
- Vor dem Morgenkreis räumen wir gemeinsam die Spielsachen auf.
- Wir waschen die Hände am Morgen, vor der Jause und nach der Toilette.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Trinkbecher, wir trinken nur aus unserem eigenen Becher.

- Wenn wir zusammen bei der Jause oder beim Mittagessen sind, spielen wir nicht mit Lebensmitteln oder stören andere Kinder beim Essen.
- Nachdem wir uns in der Garderobe angezogen haben, um hinauszugehen, warten wir bei der Türe auf die anderen.

#### **4 Maßnahmen im Verdachtsfall – Fallmanagement**

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter\*innen, fachlichen Leiter\*innen und Geschäftsführer\*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter\*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Unser Interventionsplan:

- Wir unterscheiden zwischen internen Fällen (Gewalt durch Personen in der Einrichtung) und externen Fällen (Gewalt, die außerhalb der Einrichtung stattfindet).
- Wir hören Kindern genau zu, reagieren auf Protest der Kinder und sind aufmerksam gegenüber abnormalem Verhalten und auffälligen Verletzungen.
- Wir fragen bei den Kindern, bei den Mitarbeitern oder bei den Eltern bei Unklarheiten nach und hinterfragen besondere Vorkommnisse. Diese Vorkommnisse werden von uns dokumentiert.
- Bei einem internen oder externen Verdacht sammeln wir Informationen und dokumentieren diese zur genauen Analyse.
- Bei einem konkreten Vorfall handeln wir, je nach Situation, so schnell wie möglich. Dazu stehen uns die unten angeführten Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Dabei beziehen wir, wenn nötig, die Gruppenleitung mit ein. Diese kann zusätzlich die Kinderhausleitung und den Träger miteinbeziehen.
- Bei einem Gespräch geht es um eine faire, sachliche Klärung der Situation auf Augenhöhe und nicht um eine Ermittlung.
- Das betroffene Kind wird aus der Situation herausgehalten und vor weiteren Gefahren geschützt.
- Die Privatsphäre aller Beteiligten wird, so weit wie möglich, bewahrt.

- Eine Meldung an die Behörden erfolgt durch die Kinderhausleitung in vorheriger Absprache mit den beteiligten Personen, dem Team und dem Träger.

#### **4.1 Interne Fälle: Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende oder anderen Personen in der Einrichtung**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zeren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

#### Unsere Interventionsmaßnahmen:

- Wir entschuldigen uns bei dem Kind, wenn wir uns falsch verhalten haben.
- Wir sprechen die Mitarbeiter\*in direkt an und suchen das kollegiale Gespräch.
- Wir wenden uns an die Leitung und diese führt ein Gespräch mit den betroffenen Personen.
- Wir thematisieren den Vorfall in einer Teambesprechung und beraten uns anhand sachlicher Argumente dazu.
- Die Kinderhausleitung kann den Träger und die Eltern in die Problematik miteinbeziehen.
- Die Kinderhausleitung kann bei Bedarf externe Unterstützung einholen.
- Der Träger kann in letzter Konsequenz arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen in Betracht ziehen.

#### Besonderheiten zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen durch externe Personen:

(z.B. PraktikantInnen, TherapeutInnen, sonstige Besucher,...):

- Wir klären sie im Vorfeld über unsere Regeln, über Persönlichkeitsrechte und über unsere pädagogische Haltung auf.
- Wir informieren uns im Vorfeld über Schulen, Organisationen oder Vereine und prüfen deren Sicherheit.
- Wir lassen keine externen Personen alleine mit den Kindern oder klären im Vorfeld die Notwendigkeit und den Grund für einen Alleingang ab.
- Wir greifen sofort ein, wenn wir ein Fehlverhalten beobachten und klären die Situation vor Ort.

- Wir informieren die Kinderhausleitung und ggf. den Träger über den Vorfall.
- In letzter Konsequenz verweisen wir die Person aus dem Kinderhaus.

#### **4.2 Interne Fälle: Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern**

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externe Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

#### Unsere Leitlinien für Konfliktsituationen:

- Konfliktsituationen gehören im Kinderhausalltag immer dazu.
- Wir versuchen solche Konflikte schnell zu erkennen und die Kinder, wenn nötig, dabei zu unterstützen.
- Wir zeigen den Kindern, wie sie mit Mimik, Gestik und verbal "Stopp!" oder "Nein!" sagen können.
- Wir erklären den Kindern, dass sie ein "Nein!" respektieren müssen.
- Wir nennen den Kindern Möglichkeiten, um einen Konflikt zu lösen.
- Wir unterstützen die Kinder, damit sie selbst Lösungsmöglichkeiten finden.
- Wir lernen den Kindern abzuwarten, bis sie an der Reihe sind.
- Wir bringen den Kindern bei darauf zu achten, ob ihr Handeln bei anderen Kindern Unwohlsein hervorruft.
- Wir greifen sofort ein, wenn Kinder Gewalt an anderen ausüben (z.B. Beschimpfungen, Umstoßen, Schlagen, Kratzen, Beißen, Haare reißen usw.).
- Wir klären die Situation mit allen Beteiligten, ohne sie zu verurteilen.
- Wir nehmen die Opfer bei einem Konflikt zu uns, beschützen sie vor weiteren Übergriffen und trösten sie.
- Wir holen das übergriffige Kind her, sprechen mit ihm über den Konflikt und erklären ihm, dass dies für das andere Kind sehr unangenehm war und wir gegen solches Verhalten sind. Wir versuchen dabei das Kind zur Einsicht und zu einer Entschuldigung zu bringen.
- Wir achten darauf, häufig übergriffige Kinder gut im Auge zu behalten.
- Wir führen ein Protokoll über größere Konflikte unter Kindern und sprechen bei Bedarf zeitnah mit den Eltern über die Situation.



### 4.3 Externe Fälle: Gewalt und Vernachlässigung durch externe Personen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.  
(Dieses Meldeformular befindet sich in der Mappe "Kinderschutz".)

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

[https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS\\_KiWo\\_Skala.pdf](https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf)  
(Diese Skala befindet sich in der Mappe "Kinderschutz".)

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen. Deshalb gilt folgendes:

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beide sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unsere Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.

- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

#### Unsere Interventionsmaßnahmen bei einem Verdachtsfall:

- Wir wissen über die rechtlichen Vorschriften Bescheid.
- Wir suchen das Gespräch mit dem Kind.
- Wir sprechen mit einer anderen Betreuungsperson über unsere Beobachtungen und Vermutungen.
- Wir dokumentieren alles genau und unterscheiden dabei zwischen Beobachtungen und Interpretationen.
- Wir informieren sofort die Gruppenleitung und die Kinderhausleitung über unseren Verdacht.
- Wir beraten uns so schnell wie möglich mit der Leitung und dem Team über unsere Beobachtungen und die weitere Vorgehensweise. Zur Unterstützung stehen uns die „Einschätzsкала Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ und der „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“ zur Verfügung. Sie befinden sich in der Mappe „Kinderschutz“ im Büro der Kinderhausleitung.
- Die Kinderhausleitung informiert den Träger, führt bei Bedarf Elterngespräche und macht die Mitteilung an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft. Das Formular dazu befindet sich in der Mappe „Kinderschutz“ im Büro der Kinderhausleitung. Es wird gemeinsam mit dem Team ausgefüllt.
- Die Kinderhausleitung dokumentiert alle gesetzten Schritte genau.

## **5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring**

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

### **Unsere Form der Dokumentation und Evaluierung:**

- Wir dokumentieren alle wichtigen internen und externen Vorkommnisse in unserer Beobachtungsmappe.
- Wir achten bei der Dokumentation auf die Unterscheidung zwischen Beobachtung und Interpretation.
- Wir schildern genau was, wo, wann, mit wem vorgefallen ist und wie die Situation gelöst wurde.
- Wir versehen das Dokument mit dem Datum und unserem Namen.
- Wir evaluieren unser Kinderschutzkonzept mindestens einmal jährlich. Dazu analysieren wir die dokumentierten Ereignisse im Team und überarbeiten bei Bedarf unser Kinderschutzkonzept.
- Die Kinderhausleitung ist verantwortlich für die regelmäßige Evaluierung.

## **6 Anlaufstellen**

### **Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft**

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journdienst über die Polizei.

### **Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

### **Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung**

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

### **ifs-Kinderschutz**

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

### **ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal**

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; [unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at](mailto:unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at)

## 7 Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023

<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023 <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>